

Gemeinde Neidlingen
(Landkreis Esslingen)

SATZUNG

**zur 1. Änderung der Satzung vom 27.11.2023 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern II“ in Neidlingen**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 ,3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 16.12.2024 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ beschlossen.

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebiets

(1) Das in der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“, Beschluss vom 27.11.2023, rechtsverbindlich seit 06.12.2023 festgelegte Sanierungsgebiet in Neidlingen, wird um die im beiliegenden Lageplan dargestellten Flächen erweitert:

- Flst. 1620/5, Gottlieb-Stoll-Straße 20
- Flst. 1651, Erkenbergstraße 7 (nur bebauter Flurstücksteil),
- Flst. 1653, Erkenbergstraße 11
- Flst. 69, Fuchsgasse 3 + 5
- Flst. 65/1, Freifläche (bislang noch nicht enthaltener nördlicher Teilbereich)
- Flst. 65/3, Freifläche (bislang noch nicht enthaltener nördlicher Teilbereich)
- Flst. 277/1, Kirchstraße 25

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets sind die im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 05.11.2024 rot gestrichelt und schwarz gestrichelt eingezeichneten Abgrenzungslinien. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Flächen.

(2) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

(2) Bis zum 31.12.2032 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Neidlingen, den 17.12.2024

Jürgen Eber
Bürgermeister



Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Neidlingen geltend zu machen.